

Beschluss Nr. 293/2023

Schwyz, 19. April 2023 / ju

Interpellation I 1/23: Soll es in Zukunft kantonale Notschlafstellen geben?

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 2. Januar 2023 haben Kantonsrat Jonathan Prelicz und Kantonsrätin Aurelia Imlig-Auf der Maur folgende Interpellation eingereicht:

«Es gibt etliche Gründe, weshalb Menschen obdachlos werden. So kann es vorkommen, dass ein Jugendlicher aufgrund eines Streites mit den Eltern quasi über Nacht zu Hause ausziehen muss oder dass Menschen aus familiären Problemen eine temporäre Wohnung suchen. Hier müssen die zuständigen Behörden rasch handeln und innert kürzester Zeit muss eine professionell geführte Notunterkunft gesucht werden. Auch die finanzielle Armut kann Menschen auf die Strasse treiben. § 16a Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe [Sozialhilfeverordnung, SRSZ 380.111] regelt, dass bei der Errichtung und beim Betrieb von Notschlafstellen für Obdachlose die Gemeinden auf regionaler Ebene zusammenarbeiten. Sie übernehmen Betriebs- und Defizitbeiträge für gemeinsam oder für von einem privaten Träger für die Gemeinden betriebene Notschlafstellen.

Daraus ergeben sich uns folgende Fragen:

- 1. Wie prüft der Regierungsrat aktuell, dass die Gemeinden für die Errichtung und den Betrieb von Notschlafstellen zusammenarbeiten?*
- 2. Wie viele Notschlafstellen sind im Kanton Schwyz aktuell vorhanden?*
- 3. Gibt es Gemeinden welche sich nicht mit Betriebs- und Defizitbeiträgen für gemeinsam oder für von einem privaten Träger für die Gemeinden betriebenen Notschlafstelle beteiligen?*
- 4. Reicht aus Sicht des Regierungsrats die aktuelle Anzahl der Notschlafstellen im Kanton Schwyz aus?*
- 5. Wäre es aus Sicht des Regierungsrats zielführend, dass die entsprechende Verordnung so angepasst wird, dass Notschlafstellen im Kanton Schwyz in Zukunft kantonal statt regional geführt werden?*

Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Grundlagen

Gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (ShG, SRSZ 380.100) wird die öffentliche Sozialhilfe primär von den Gemeinden geleistet. Die Gemeinden können die Sozialhilfe durch eigene Sozialdienste erfüllen oder an private oder öffentliche Institutionen übertragen (§ 12 Abs. 1 ShG). Im Weiteren ist in § 8 Bst. e ShG festgehalten, dass die Leitung kommunaler Heime und Einrichtungen der Sozialhilfe, soweit hierfür nicht eine andere Instanz zuständig erklärt wird, der Fürsorgebehörde der Gemeinde obliegen.

Auch gemäss § 10a des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) ist geregelt, dass für Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen die Gemeinden zuständig sind (§ 10a Abs. 1 SEG). Die Gemeinden beraten Betreuungsbedürftige und vermitteln Angebote in geeigneten Einrichtungen (§ 10a Abs. 2 SEG). Die Gemeinden tragen subsidiär die Kosten der Einrichtungen gemäss § 10a SEG, sofern die betreuungsbedürftigen Personen oder die gesetzlich Verpflichteten die Kosten nicht decken können (§ 20i SEG).

Wie von den Interpellanten erwähnt, ist in § 16a Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984 (Sozialhilfeverordnung, ShV, SRSZ 380.111) die Zuständigkeit zur Errichtung von Notschlafstellen geregelt. Die Grundlage hierfür war der Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1829 vom 20. Oktober 1992. Die Errichtung und der Betrieb einer Notschlafstelle war in den 90-er Jahren Voraussetzung für die Betreuung von obdachlosen Drogenabhängigen. An solchen Stellen konnten Obdachlose im Sinne einer Triage vorerst fachgerecht betreut und danach an den entsprechenden Sozialdienst (z. B. Drogenberatung etc.) zugewiesen werden. Der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde im Bereich der Sozialhilfe erachtete die Schaffung von gemeinsamen regionalen Notschlafstellen als notwendig und zweckmässig. Damit wurden keine neuen Gemeindeaufgaben geschaffen, sondern allein die Ausgaben für bereits im Rahmen der persönlichen Hilfe bestehenden Aufgaben rechtsatzmässig als gebundene Ausgaben fixiert.

2.2 Aktuelle Situation

Das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) schätzt in seiner Studie «Obdachlosigkeit in der Schweiz» vom Februar 2022, dass in der Schweiz gesamthaft 2200 Menschen von Obdachlosigkeit betroffen und weitere 8000 Menschen von Wohnungsverlust bedroht sind. Obdachlosigkeit findet sich vor allem in Grossstädten und grösseren Agglomerationen, während drohender Wohnungsverlust auch in ländlichen Regionen vorkommt. Als Gründe für Obdachlosigkeit wurden oft Konsum-, Schulden- sowie Drogenprobleme genannt. Auch soziale und migrationsbedingte Ursachen spielen eine Rolle.

Um die Situation im Kanton Schwyz besser einschätzen zu können, wurden sieben grosse Gemeinden zur Thematik befragt. Die Ergebnisse dieser Befragung decken sich mit der Studie des BWO. Die Gemeinden gaben an, dass im Schnitt jährlich zwischen null und zwanzig Personen in Notunterkünften untergebracht werden mussten. Wie in der Studie erläutert, gewichten auch die Schwyzer Gemeinden die Problematik der Wohnungsnot höher als die Obdachlosigkeit von randständigen Personen. Da es im Kanton Schwyz derzeit keine regionale Notschlafstelle gibt, nutzen die Gemeinden die folgenden Angebote von Obdachmöglichkeiten:

- gemeindeeigene Notwohnungen oder Notzimmer;
- Hotelzimmer;
- ausserkantonale Notschlafstellen;
- Notzimmer in Asylunterkünften integriert;

- für Jugendliche und junge Erwachsene gibt es wenige Angebote in der Deutschschweiz, in der Stadt Zürich bestehen zwei Einrichtungen (Nemo des Sozialwerks Pfarrer Sieber und der Verein Schlupfhuus);
- im Kontext der Opferhilfe anonyme Notwohnung und diverse ausserkantonale Schutzhäuser.

Schon in der Interpellation wird erwähnt, dass es etliche Gründe gibt, weshalb eine Person obdachlos wird. Genauso unterschiedlich wie die Gründe sind die Personengruppen und deren Bedürfnisse. Notschlafstellen sind auf Personen ausgerichtet, welche eher randständig und oft auch suchtmittelabhängig und/oder psychisch krank sind. Jugendliche und junge Erwachsene wie auch Frauen mit Kindern gehören nicht primär in die Zielgruppe einer Notschlafstelle, ausser die Notschlafstelle ist dafür spezialisiert. Für diverse Personengruppen müssen andere Lösungen gefunden werden. Bei drohendem Wohnungsverlust sind für Frauen mit Kindern und andere Personen gemeindeeigene Notwohnungen und -zimmer, Asylunterkünfte wie auch Hotelzimmer besser geeignet, um Obdachlosigkeit zu verhindern.

2.3 Beantwortung der Fragen

2.3.1 Wie prüft der Regierungsrat aktuell, dass die Gemeinden für die Errichtung und den Betrieb von Notschlafstellen zusammenarbeiten?

Der Regierungsrat kann Gemeinden verpflichten, Einrichtungen aus Gründen der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit gemeinsam zu realisieren und zu betreiben. Die betroffenen Gemeinden sind vorher anzuhören (§ 6 Abs. 2 SEG). Grundsätzlich aber liegt die Zuständigkeit für die Errichtung und den Betrieb von Notschlafstellen nicht beim Kanton. Das Amt für Gesundheit und Soziales ist im steten Austausch mit den Gemeinden und berät diese im Rahmen der Sozialhilfe und betreffend die sozialen Einrichtungen. Aktuell ist der Bedarf für die Errichtung und den Betrieb von regionalen Notschlafstellen nicht angezeigt (vgl. Ziffer 2.2 und nachfolgend).

2.3.2 Wie viele Notschlafstellen sind im Kanton Schwyz vorhanden?

Die Gemeinden sind im Rahmen des ShG zuständig, persönliche Hilfe nach § 16 ShV zu leisten und bei Bedarf Notschlafstellen zu errichten und zu betreiben (§ 16a ShV). Derzeit bestehen keine regionalen Notschlafstellen im Kanton Schwyz. Wie bereits unter Ziffer 2.2 erwähnt, werden verschiedene Obdachformen in der Praxis genutzt. Im Wesentlichen sind dies gemeindeeigene Notwohnungen oder -zimmer, Hotelzimmer, Notzimmer in Asylunterkünften wie auch ausserkantonale Notschlafstellen.

2.3.3 Gibt es Gemeinden welche sich nicht mit Betriebs- und Defizitbeiträgen für gemeinsame oder für von einem privaten Träger für die Gemeinden betriebene Notschlafstelle beteiligen?

Da derzeit keine regionalen Notschlafstellen bestehen, kommt auch die Regelung zu den Betriebs- und Defizitbeiträgen nicht zum Zuge.

2.3.4 Reicht aus Sicht des Regierungsrates die aktuelle Anzahl der Notschlafstellen im Kanton Schwyz aus?

Anlässlich der Umfrage vom Februar 2023 wurde von einzelnen Gemeinden zurückgemeldet, dass kantonale Notschlafstellen allenfalls Sinn machen, aber nur dann, wenn gleichzeitig je eine im äusseren und im inneren Kantonsteil errichtet würde. Gleichzeitig erkennen die Gemeinden aber auch, dass es keinen ausreichend grossen Bedarf gibt, um eine regionale Notschlafstelle zu eröffnen bzw. diese ausreichend auslasten zu können. Die Gemeinden verfügen über die gesetzli-

chen Grundlagen, bei Bedarf den Aufbau einer regionalen Notschlafstelle zu lancieren. Der Regierungsrat erkennt aufgrund der aktuellen Situation keinen Handlungsbedarf, die Gemeinden zu verpflichten, eine regionale Notschlafstelle zu errichten und zu betreiben.

2.3.5 Wäre es aus Sicht des Regierungsrates zielführend, dass die entsprechende Verordnung so angepasst wird, dass Notschlafstellen im Kanton Schwyz in Zukunft kantonal statt regional geführt werden?

Für Heime und Einrichtungen der Sozialhilfe sowie für die Unterstützung bei der Wohnungssuche oder Obdachgewährung in Notfällen sind die Gemeinden zuständig. Gleiches gilt auch für Einrichtungen für Personen in Notlagen (z. B. Notunterkünfte) gemäss SEG. Grundsätzlich liegt derzeit kein ausreichender Bedarf vor, eine regionale Notschlafstelle zu errichten. Der Regierungsrat sieht daher keinen Anlass, eine entsprechende Änderung in der Sozialhilfeverordnung vorzunehmen.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

